



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

Alfred-Weber-Institut
für Wirtschaftswissenschaften
Lehrstuhl für Finanzwissenschaft

Prof. Dr. Lars P. Feld

Bundesrat
Finanzausschuss

11055 Berlin

Grabengasse 14
D - 69117 Heidelberg

Telefon: +49 / 6221 / 54-3100
Telefon Sekretariat: +49 / 6221 / 54-2956

e-mail: feld@uni-hd.de

29. April 2009

Schriftliche Stellungnahme für die gemeinsame Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates zu den Finanzthemen am 4. Mai 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügt finden Sie meine Stellungnahme zur am 4. Mai 2009 stattfindenden Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages und des Finanzausschusses des Bundesrates. Ich hoffe, sie erreicht Sie noch rechtzeitig, um eine zweckmäßige Diskussion im Rahmen der Anhörung zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Lars P. Feld'.

Prof. Dr. Lars P. Feld

1. Die Staatsverschuldung ist in Deutschland in den vergangenen vier Jahrzehnten nahezu ununterbrochen angestiegen. Während der Schuldenstand in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (Schuldenstandsquote) vor der Finanzreform von 1969 noch moderat war, vervielfältigte sich die Schuldenstandsquote von 18,6 Prozent im Jahr 1970 auf heute etwa 68 Prozent. Dies ist nicht lediglich auf die Wiedervereinigung zurückzuführen, denn im Jahr 1989 war bereits ein Niveau der Schuldenstandsquote von knapp 42 Prozent erreicht worden. Diese Situation ist angesichts der in der Regel über dem Wachstum des (nominalen) Bruttoinlandsprodukts liegenden (nominalen) Zinssätze nicht nachhaltig. Die Handlungsspielräume der öffentlichen Haushalte in Deutschland werden aufgrund steigender Zinslastquoten immer geringer. Es droht schließlich die Verschuldungsfalle. Die aktuelle Finanzkrise und ihre Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte verschärfen diese Situation zudem.
2. Die in diesem Zeitraum geltenden Regelungen zur Begrenzung der Staatsverschuldung von Bund und Ländern konnten den Anstieg der Schulden zumindest nicht verhindern. Sie sind somit nicht hinreichend effektiv und dringend revisionsbedürftig. Drei Elemente der Regelungen des Art. 115 GG (i.V.m. Art. 109 GG) behindern die effektive Eindämmung der Staatsverschuldung: Erstens ist die Orientierung der Nettoneuverschuldung auf die im Haushaltsplan veranschlagten Investitionsausgaben aufgrund eines unscharfen Investitionsbegriffes problematisch. Zweitens ermöglicht Art. 115 Abs.1 Satz 2 2. Halbsatz GG i.V.m. Art. 109 Abs. 2 GG eine Überschreitung der auf die Investitionsausgaben beschränkten Nettoneuverschuldung zur Abwehr einer „Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“, ohne diese Störung genauer zu fassen. Drittens wurde die Verschuldung immer wieder in besonderen Situationen in Nebenhaushalten und Sondervermögen ausgelagert und fand somit außerhalb des Budgets statt. Die geltenden Regelungen zur Begrenzung der Staatsverschuldung haben insgesamt zu wenig Struktur.
3. Dies ist nicht lediglich ein Problem des Bundes. Auch wenn die Länder in ihrer Gesamtheit weniger zum Anstieg der Staatsverschuldung als der Bund beigetragen haben, befinden sich doch einige von ihnen in so prekären Haushaltslagen, dass Berlin, Bremen und das Saarland beim Bundesverfassungsgericht Anträge auf Anerkennung einer extremen Haushaltsnotlage stellten. Andere Länder sind in einer nicht viel besseren Situation. Die Regelungen zur Begrenzung der Staatsverschuldung der Länder, die sich mehrheitlich an Art. 115 GG anlehnen, haben insoweit ebenfalls versagt. In zwei Urteilen vom 27. Mai 1992 (vgl. BVerfG 86, 148, 358 ff.) zur

Haushaltsnotlage des Saarlandes und Bremens sowie vom 19. Oktober 2006 (BVerfGE 116, 327ff.) zur Haushaltsnotlage Berlins hat das Bundesverfassungsgericht zudem die Notwendigkeit einer Präventionsordnung zur Verhinderung einer extremen Haushaltsnotlage festgestellt.

4. Einige Vorschläge zur Eindämmung der Staatsverschuldung sind von wissenschaftlicher Seite unterbreitet worden. In einem Brief an Bundesfinanzminister Steinbrück hat der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2007) eine neue Schuldengrenze für den Bund skizziert und dabei auch die Übertragung der gleichen Regeln auf die Länder diskutiert. Meine Stellungnahme in der Anhörung der Föderalismuskommission II ist daran angelehnt (Feld 2007) und wurde in Feld (2008, 2008a und 2008b) sowie in Feld und Baskaran (2007)
5. ~~Genäß~~^{Gemäß} ~~würden~~^{würde} Überlegungen sollte eine neue Schuldengrenze die Nettoneuverschuldung nicht mehr an den Investitionsausgaben orientieren, sondern einen im konjunkturellen Verlauf ausgeglichenen Haushalt („close to balance“) vorsehen. Die Konjunkturbereinigung sollte durch ein in den Wirtschaftswissenschaften gängiges Verfahren erfolgen. Sie würde damit jedenfalls durch eine Fachöffentlichkeit nachprüfbar. Daneben sollte eine außerordentliche Kreditaufnahme in Ausnahmesituationen, etwa im Falle von Naturkatastrophen oder schweren wirtschaftlichen Krisen möglich sein. Damit die Schuldengrenze dadurch nicht ausgehöhlt wird, sollte diese Ausnahme prozedural mit höheren Hürden im politischen Entscheidungsverfahren verbunden werden. Eine einfache, aber absolute Mehrheit der Mitglieder von Bundestag und Bundesrat würde als qualifizierte Mehrheit hinreichende Einschränkungen bewirken.
6. Um Haushaltsplanung und -vollzug in Einklang zu bringen, sollten normale Überschüsse und Defizite in einem gesondert geführten Kontrollkonto verbucht werden und im Verlauf mehrerer Haushaltsjahre durch Kürzung oder Aufstockung der für Ausgaben vorgesehenen Mittel ausgeglichen werden. Defizite, die einen bestimmten Schwellenwert, beispielsweise ein Prozent des Bruttoinlandsprodukts für den Bund und einen weiteren Prozentpunkt für die Ländergesamtheit, überschreiten, sind innerhalb eines kürzeren Zeitraums, zum Beispiel drei Jahre, auszugleichen. Das Ausgleichskonto muss allerdings im Vollzug so ausgestaltet sein, dass die Politik unterjährig keine neuen Ausgaben tätigt. Neue, im Laufe eines Haushaltsjahres hinzu kommende Ausgabenpositionen sollten auch strukturell neu finanziert werden. Es sollte nicht möglich sein, das Ausgleichskonto für verdeckte Finanzierungsdefizite zu missbrauchen.

7. Diese Regeln lassen sich nicht einfach auf die Länder übertragen, weil jedes einzelne Land für sich genommen keine wirksame Konjunkturpolitik betreiben kann. Zudem sind die Länder, deutlich stärker als der Bund durch die Finanzverfassung auf der Einnahmenseite beschränkt: Sie können ihre Einnahmen durch Steuererhöhungen oder Steuersenkungen – ausgenommen die vom Aufkommen her relativ unbedeutende Grunderwerbsteuer – so gut wie nicht verändern. Für die Länder liegt es demnach nahe, in der Schuldenbegrenzung einen ausgeglichenen Haushalt in der Haushaltsplanung vorzusehen und im Haushaltsvollzug Spielräume für unvorhergesehene Veränderungen von Einnahmen und Ausgaben im Konjunkturverlauf zu belassen. Von größerer Bedeutung ist es jedoch, dass die Länder durch Zuschlagsrechte auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer eine eigene Steuerautonomie erhalten. Die Schuldenregeln sollten zudem die Sozialversicherungen (möglichst über den Bund) und die Gemeinden (möglichst über die Länder) sowie die Sondervermögen erfassen.
8. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2005) hat schließlich auch Vorschläge für ein Verfahren zur Vermeidung von Haushaltsnotlagen unterbreitet. Er schlägt u.a. vor, einen Stabilitätsrat mit im Vergleich zum Finanzplanungsrat größeren Kompetenzen zur Aufsicht des Haushaltsgebarens von Bund und Ländern sowie mit neuen Rechten im Rahmen eines Haushaltsnotlageverfahrens auszustatten.
9. In den vorliegenden Entwürfen der Fraktionen CDU/CSU und SPD eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes und eines Begleitgesetzes zur zweiten Föderalismusreform finden sich eine Reihe dieser Vorschläge wieder. Sie gehen in ihrer für die Umsetzung in der Praxis erforderlichen Detailgenauigkeit über diese Vorschläge naturgemäß hinaus. Die neue Schuldenregel für den Bund legt den mittelfristig ausgeglichenen Haushalt („close to balance“) fest, etabliert ein Verfahren zur Konjunkturbereinigung und ein Kontrollkonto und ermöglicht eine außerordentliche Kreditaufnahme nur in besonderen Ausnahmesituationen. Die Feststellung dieser Ausnahme ist mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Bundestages verknüpft. Für die Länder ist ein ausgeglichener Haushalt in der Haushaltsplanung, mit gewissen Spielräumen über den Konjunkturverlauf im Haushaltsvollzug vorgesehen. Zudem normieren die Entwürfe eine Präventionsordnung für Haushaltsnotlageverfahren und werten den Finanzplanungsrat zu einem Stabilitätsrat auf Ministerialniveau auf. Schließlich werden den fünf Ländern Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein

Konsolidierungshilfen unter bestimmten Auflagen gewährt. Die neuen Schuldenregeln treten nach einer Übergangsperiode ab 2016 (für den Bund) und 2020 (für die Länder) voll in Kraft.

10. Legt man die in den zuvor zitierten wissenschaftlichen Schriften entwickelten Vorstellungen für eine effektive Verschuldungsordnung als Maßstab zugrunde, so sind die vorgelegten Gesetzesentwürfe überwiegend als positiv zu beurteilen. Sie sind deutlich besser als die geltenden Regeln geeignet, das deutsche Verschuldungsproblem auch nach der Finanzkrise in den Griff zu bekommen und die Schuldenstandsquoten des Bundes und der Länder allmählich zurückzuführen. Damit ist die Nachhaltigkeit der Finanzwirtschaft in Deutschland wieder herstellbar. Betrachtet man in die Details der Entwürfe genauer, so erkennt man die Sorgfalt, die zur Herstellung der Kompatibilität mit europarechtlichen Regeln verwendet wurde. Bund und Länder sind damit in ein vertikales Geflecht von Regeln zur Verschuldungsbegrenzung eingebunden und müssen zukünftig sehr gute Gründe vorbringen, wenn sie aus diesem Korsett ausbrechen wollen. Dennoch belässt das Regelwerk die nötige Haushaltsflexibilität, wenn diese Gründe für eine höhere Kreditaufnahme vorliegen. Die neue Verschuldungsordnung wird daher ausgewogen und effektiv sein.
11. Trotz aller Anerkennung der erheblichen Verbesserungen im Vergleich zum geltenden Recht lassen sich dennoch einige kritische Anmerkungen anfügen. Diese sind ebenfalls aus den zuvor angestellten Überlegungen für eine effektive Verschuldungsordnung abgeleitet und werden im Folgenden kurz diskutiert.
12. Ein erster Kritikpunkt knüpft an die *zeitliche Dimension* an. Die neue Verschuldungsordnung tritt erst nach einer Übergangsfrist voll in Kraft, die den Bund stärker als die Länder bindet. Anzuerkennen ist, dass eine solche Übergangsfrist notwendig ist, um den Gebietskörperschaften die erforderlichen Anpassungen an das neue Verschuldungsregime zu ermöglichen. Insbesondere die Haushalte der Länder sind erst in der mittleren Frist mit der nötigen Flexibilität für solche Anpassungen ausgestattet. Angesichts der zu erwartenden Belastungen aus der Finanzkrise konnte kaum mehr als diese Fristsetzung erwartet werden. Dennoch hätten die Länder etwas ambitionierter sein und dem Bund in seinen Vorstellungen zur Umsetzung der Schuldenregeln folgen können. Das Auslaufen des Solidarpaktes II im Jahr 2019 impliziert jedenfalls keine zwingende Vorgabe für die Inkraftsetzung der Schuldenregeln. Es handelt sich lediglich um eine symbolische Koinzidenz.
13. Der zweite Kritikpunkt ergibt sich aus den möglichen *Ausnahmen von der normalen Schuldenregel*, wenn bestimmte Notsituationen vorliegen. Ausdrücklich als

Ausnahmesituationen genannt sind in Art. 115 Abs. 6 GG (neue Fassung) des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes sowie in §6 Abs. 1 des Entwurfs eines Ausführungsgesetzes zu Art. 115 GG die Naturkatastrophen sowie außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen. Mit einer qualifizierten Mehrheit der Mitglieder des Bundestages können dann höhere Kreditaufnahmen beschlossen werden. Dass Notsituationen nicht abschließend aufgezählt sind, liegt in ihrer Natur begründet. Es lassen sich nicht alle möglichen in der Zukunft auftretenden Notsituationen vorab benennen und in Art. 115 GG aufnehmen. Die neue Schuldenregel versucht diese notwendige Unvollständigkeit auf zweierlei Weise zu lösen: Drei Kriterien müssen für denkbare Anwendungsfälle gleichzeitig erfüllt sein und eine qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Bundestages ist für die Feststellung einer Notsituation erforderlich. Zudem muss die zusätzliche Kreditaufnahme mit einem Tilgungsplan versehen werden. Dieser Schutz gegen eine Aushöhlung der neuen Schuldenregel ist wohlüberlegt und sinnvoll. Im Unterschied zum geltenden Recht mit seiner salvatorischen Klausel der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts ist dies eine erhebliche strukturelle Verbesserung. Allerdings stellt die qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Bundestages keine hohe Hürde dar. Lediglich die Kanzler(innen)mehrheit muss sichergestellt sein, eine Anforderung, die von jeder Regierungskoalition erfüllbar sein sollte. Die Umwandlung der Kreditermächtigung für außerordentliche Kreditaufnahmen in ein zustimmungspflichtiges Gesetz wäre restriktiver gewesen und hätte einen maßvollen Schutz gegen die Aushöhlung der neuen Schuldenregel bedeutet.

14. Ein dritter Kritikpunkt rückt die *Abgrenzung des öffentlichen Sektors* in den Mittelpunkt der Betrachtung. Die Schuldenregel sollte Bund und Länder, aber auch die Gemeinden, die Sozialversicherungen und die Sondervermögen erfassen. Art. 109 Abs. 3 GG (neue Fassung im Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes) normiert den grundsätzlichen Haushaltsausgleich für Bund und Länder. In der Begründung der Föderalismuskommission II dazu heißt es, eine Einbeziehung etwaiger Defizite der Sozialversicherungen und Gemeinden in die Regelung würde unerfüllbare Informationsanforderungen an die Aufstellung der Haushalte von Bund und Ländern stellen. Auch wenn die Verantwortung des Bundes für Defizite der Sozialversicherungen und der Länder für Defizite der Gemeinden und Gemeindeverbände europarechtlich sichergestellt ist, so ist diese fehlende Zuordnung im neuen Art. 109 Abs. 3 GG gleichwohl unbefriedigend. Die Gemeinden und die

Sozialversicherungen stellen selbst Prognosen über ihre Haushaltslage in zukünftigen Jahren an und müssen eine entsprechende Haushaltsplanung vornehmen. Die Länder und der Bund sind darüber informiert. Warum die Informationsanforderungen für Bund und Länder bei deren Haushaltsaufstellung vor diesem Hintergrund zu hoch sein sollten, ist nicht nachvollziehbar.

15. Die Behandlung von Sondervermögen erscheint besser gelungen, wenngleich sie noch nicht vollständig befriedigt. Da Art. 115 Abs. 2 GG (alte Fassung, d.h. noch geltendes Recht) entfällt, besteht die Möglichkeit, für Sondervermögen Ausnahmen von der Verschuldungsbegrenzung vorzusehen, zukünftig nicht mehr. Dies ist für sich genommen begrüßenswert, da die Bildung von Sondervermögen ein Grund für die geringe Effektivität des geltenden Rechts ist. Jedoch bleiben die bereits eingerichteten Sondervermögen von der neuen Schuldenregel unberührt. Von Relevanz ist dies insbesondere für den jüngst zur Krisenbewältigung geschaffenen Bankenrettungsfonds Soffin und den Tilgungsfonds, aus dem Teile des Konjunkturpakets II gezahlt werden. Obwohl dafür Tilgungspläne vorgesehen sind, hätte sich die Verknüpfung mit der neuen Schuldenregel schon alleine aus Gründen der Transparenz angeboten. Nicht zu überzeugen vermag das Argument, dass Sondervermögen der neuen Schuldenregel „fremd“ seien. Die jüngsten Diskussionen in der Schweiz um eine Fortentwicklung der Schweizer Schuldenbremse verdeutlichen, wie solche außerordentlichen Ausgaben in Form einer Ergänzungsregel mit der Schuldenbremse verbunden werden können.
16. Eine vierte Kritik richtet sich an die neue *Präventionsordnung*, die in Art. 109a GG (neu) und dem dazugehörigen Ausführungsgesetz zukünftig festgelegt sein wird. Zunächst muss, wie schon verschiedentlich zuvor, festgestellt werden, dass diese Präventionsordnung die in der Wissenschaft formulierten Anforderungen an eine Haushaltsnotlagenordnung weitgehend erfüllt. Die Verfahrensschritte zur regelmäßigen Haushaltsüberwachung, zur drohenden Haushaltsnotlage und zum Sanierungsverfahren sind sinnvoll und angesichts der gebotenen Haushaltsautonomie der Länder und des Bundes angemessen. Auch hier lässt sich lediglich Detailkritik anbringen. So wäre es sinnvoll, wenn in § 3 Abs. 2 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zu Art. 109a GG festgehalten würde, dass der Stabilitätsrat die zur regelmäßigen Haushaltsüberwachungen allgemein geltenden geeigneten Kennziffern vorab festlegen würde, damit für alle nachvollziehbar würde, wie die Haushaltslage von Bund und Ländern zu charakterisieren ist. Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2005) hat sich auf bestimmte Indikatoren und auf bestimmte Schwellenwerte festgelegt. Dass diese nicht in Stein gemeißelt sind und

vom Stand der Forschung abhängen, lässt sich etwa den Ausführungen von Feld (2006, 2007a) und Feld, Baskaran und Schnellenbach (2007) entnehmen. Aber Transparenz ex ante, nicht nur Nachvollziehbarkeit ex post sind in einem solchen Verfahren wichtig. Auch sollten die Sozialversicherung zur Einschätzung des Haushaltsgebarens des Bundes und die Gemeinden und Gemeindeverbände zur Einschätzung der Haushaltslage der Länder explizit berücksichtigt werden. Schließlich könnte der Stabilitätsrat noch mehr Wirkung in diesem Verfahren erzielen, wenn etwa Vertreter der Bundesbank ihm nicht lediglich als Gäste, sondern als Mitglieder angehörten.

17. Die fünfte kritische Bemerkung stellt auf die *Konsolidierungshilfen* für die Länder Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein ab. Konsolidierungshilfen dürften erforderlich sein, um einen Kompromiss mit den betroffenen Ländern für eine bindende Schuldenbegrenzung für Bund *und* Länder zu erreichen, auch wenn dies eher politischen Konstellationen als tatsächlichen finanziellen Problemlagen geschuldet ist. Die Höhe der zu zahlenden Konsolidierungshilfen kann zudem nicht wissenschaftlich bestimmt werden. Sie ist gleichermaßen das Ergebnis politischer Aushandlungsprozesse. Entscheidend sind vielmehr die Auflagen, die mit diesen Konsolidierungshilfen verbunden sind. Voraussetzung für ihre Gewährung ist nach Art. 143d Abs. 2 Satz 4 GG (neu) die Verpflichtung dieser Länder zum vollständigen Abbau der strukturellen Finanzierungsdefizite bis zum Jahr 2020. Im dazugehörigen Ausführungsgesetz ist dieser Abbaupfad genauer vorgezeichnet. Der Stabilitätsrat überwacht dabei die Einhaltung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos und kann das betreffende Land bei Nicht-Einhaltung warnen. Diese Warnung führt dazu, dass der Anspruch dieses Landes auf Konsolidierungshilfen für dieses Jahr entfällt. Die Verfahrensregeln zum Erhalt der Konsolidierungshilfen sind somit sanktionsbewehrt. Allerdings kann der Stabilitätsrat auch feststellen, dass das Überschreiten der Obergrenzen des Finanzierungssaldos unbeachtlich ist. In diesem Fall erfolgen keine Warnung und keine Sanktion. Dieses Schlupfloch sollte man den fünf Ländern nicht in dieser Form belassen. Wie dies in der Begründung dazu festgehalten ist, sollte eine solche Möglichkeit nur in eng begrenzten Ausnahmefällen, wie etwa Naturkatastrophen, möglich sein, die hier abschließend aufgezählt werden sollten, weil ein relative eng begrenzter Zeitraum unterstellt wird. Nur so lässt sich die Gefahr eines Stimmentauschs im Stabilitätsrat vermeiden.

18. Der bedeutendste Kritikpunkt soll abschließend genannt werden: Die Entwürfe von CDU/CSU und SPD enthalten keine Regelungen zu Stärkung der *Steuerautonomie der Länder*. Wenn eine bindende Beschränkung der Staatsverschuldung für Bund und Länder eingeführt ist, – was ich sehr begrüßen würde –, dann haben die Länder auf der Einnahmeseite kaum mehr ein Instrument, mit welchem sie flexibel auf Veränderungen der Haushaltslage reagieren können. Ihre Haushaltsautonomie wird zwar für die Ausgabenseite erhalten, aber die geringe Flexibilität auf der Einnahmenseite ist problematisch und birgt Konfliktpotential. Die Stärkung der Steuerautonomie der Länder sollte daher zwingend in der durch das Auslaufen des Solidarpakts II erforderlichen Revision des bundesstaatlichen Finanzausgleichssystems erfolgen.
19. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die vorliegenden Gesetzentwürfe zur Schaffung einer neuen Verschuldungsordnung in ihren wesentlichen Teilen geeignet sind, eine nachhaltige Finanzpolitik in Deutschland zu erreichen. Die Pfeiler dieser neuen Ordnung sind richtig gewählt und werden der zukünftigen Finanzpolitik Stütze und Halt geben. Dies ist angesichts der durch die Finanzkrise verursachten Einnahmenausfälle und Mehrausgaben auch dringend erforderlich. Nur wenig Kritisches lässt sich anmerken. Der bedeutsamste Makel der Gesetzentwürfe dürfte die fehlende Stärkung der Steuerautonomie der Länder sein. Hier wurde eine Chance zu einer grundlegenden Veränderung der Finanzverfassung vertan. Daneben hätte man sich eine schwierigere Inanspruchnahme von Ausnahmen der normalen Schuldenregel gewünscht, die höhere Kreditaufnahmen ermöglicht. Die qualifizierte Mehrheit der Mitglieder des Bundestags lässt sich in der Regel durch die Kanzlermehrheit sicherstellen. Zudem sind die Sozialversicherungen, die Gemeinden und die heute bestehenden Sondervermögen nicht vollkommen zufrieden stellend von der neuen Schuldenregel erfasst. Schließlich hätte man sich an der einen oder anderen Stelle ehrgeizigere Regeln beim Stabilitätsrat, der Übergangsfrist für die Länder und den Konsolidierungshilfen gewünscht. Aber nun sind wir schon im Kleinteiligen der im Übrigen überzeugenden Gesetzentwürfe.

Literatur

- Feld, L.P. (2006), *(Extreme) Haushaltsnotlage im Saarland?*, Finanzwissenschaftliches Gutachten im Auftrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen, Marburg.
- Feld, L.P. (2007), *Schriftliche Stellungnahme für die Anhörung der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu den Finanzthemen (Föderalismuskommission II)* am 22. Juni 2007, Mai 2007.
- Feld, L.P. (2007a), *Befindet sich das Saarland in einer (extremen) Haushaltsnotlage? Eine ergänzende Betrachtung*, Finanzwissenschaftliches Gutachten im Auftrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen, Heidelberg.
- Feld, L.P. (2008), Für eine wirksame Begrenzung der Verschuldung von Bund und Ländern in Deutschland, in: K.A. Konrad und B. Jochimsen (eds.), *Föderalismuskommission II – Neuordnung von Autonomie und Verantwortung*, Peter Lang, Frankfurt et al., S. 43 – 75.
- Feld, L.P. (2008a), Regeln für eine wirksame Schuldenbremse, *Frankfurter Allgemeine Zeitung* Nr. 4 vom Samstag, 5. Januar 2008, S. 13.
- Feld, L.P. (2008b), Formales Gewissen: Deutschland braucht neue Schuldenschränken. Und diese sollten nicht nur für den Bund gelten, sondern auch für die Länder und die Sozialversicherungen, *Wirtschaftswoche* Nr. 37 vom 8. September 2008, S. 58.
- Feld, L.P. und T. Baskaran (2007), Das Schweizer Modell des fiskalischen Föderalismus: Lehren für die deutsche Reformdiskussion, in: K.A. Konrad und B. Jochimsen (eds.), *Der Föderalstaat nach dem Berlin-Urteil*, Peter Lang, Frankfurt et al., S. 105 – 133.
- Feld, L.P., T. Baskaran und J. Schnellenbach (2007), *(Extreme) Haushaltsnotlage in Bremen?*, Finanzwissenschaftliches Gutachten im Auftrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen, Heidelberg.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2005), *Haushaltskrisen im Bundesstaat*, Schriftenreihe des BMF, Heft 78, Stollfuß-Verlag, Bonn, wiederabgedruckt als Kapitel 11, in: *Gutachten und Stellungnahmen 1999 – 2008*, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen, Richard Boorberg Verlag, Berlin et al., Dezember 2008, S. 259 – 304.
- Wissenschaftlicher Beirat beim Bundesministerium der Finanzen (2007), *Zur Schuldenbremse für Bund und Länder – Für eine Neufassung der Verschuldungsgrenzen im Grundgesetz*, Brief des Wissenschaftlichen Beirats beim Bundesministerium der Finanzen an Bundesfinanzminister Peer Steinbrück, Berlin, wiederabgedruckt als Kapitel 16, in: *Gutachten und Stellungnahmen 1999 – 2008*, herausgegeben vom Bundesministerium der Finanzen, Richard Boorberg Verlag, Berlin et al., Dezember 2008, S. 445 – 449.



Heidelberg, den 29. April 2009

Prof. Dr. Lars P. Feld